

Satzung für den Ev. Gemeindeverein der Gehörlosen in Berlin e. V.

in der Fassung vom 27. April 2025

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Evangelischer Gemeindeverein der Gehörlosen in Berlin e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin; er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar

1. kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung von 1977 durch die Förderung der Arbeit der Evangelischen Kirche mit Menschen, die sich mit der Gebärdensprachkultur identifizieren und in ihr leben

2. gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung von 1977 durch die Unterstützung des Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. und seiner Mitglieder im Bereich der Arbeit mit Menschen, die sich mit der Gebärdensprachkultur identifizieren und in ihr leben

3. mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung von 1977 durch finanzielle Unterstützung und Betreuung hilfsbedürftiger Menschen, die sich mit der Gebärdensprachkultur identifizieren und in ihr leben. Diese Personen müssen bedürftig im Sinne des § 53 der Abgabenordnung von 1977 sein.

Deshalb gelten folgende Regelungen:

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Die Arbeit des Vereins geschieht selbstlos.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, z. B. gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke, sondern nur die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke.

Spenden und Einnahmen aus den einzelnen Zuwendungsarten werden getrennt erfasst und die entsprechenden Ausgaben durch getrennte Aufzeichnungen nachgewiesen.

§ 3 Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. als dem evangelischen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in Berlin und Brandenburg und damit dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland e. V. als dem ev. Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege für die Bundesrepublik Deutschland angeschlossen.

§ 4 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsführung

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich zusammenentreten. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es 25 % der Mitglieder verlangen.

Die Einladung ergeht schriftlich an die Mitglieder mit einer Frist von 2 Wochen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bei Satzungsänderung und Auflösung ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für eine Amtszeit von 3 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem*der Vorsitzenden
2. dem*der Schatzmeister*in
3. dem*der Geschäftsführer*in

§ 7 Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus

1. Dem*der Geschäftsführer*in
2. Der Geschäftsführungsassistenz

Die Geschäftsführung ist für die Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens zuständig.

Geschäftsführer*in ist der*die Inhaber*in der landeskirchlichen Pfarrstelle für die Gehörlosenseelsorge. Ihm*ihr obliegt auch die Aufsicht über das durch den Verein beschäftigte Personal.

Die Geschäftsführungsassistenz ist für die Ausführung der sich aus den Aufgaben der Geschäftsführung ergebenden operativen Geschäften zuständig. Die Stellenbesetzung der Geschäftsführungsassistenz geschieht durch den Vorstand.

§ 8 Rechtsvertretung

Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam nach außen und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der*Die Schatzmeister*in ist für die Verwaltung der Vereinsbeiträge verantwortlich.

Der*Die Geschäftsführer*in ist für die Niederschriften der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen verantwortlich.

Die Geschäftsführung wird zur besonderen Vertretung nach §30 BGB bestellt. Ihre Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die sich aus ihren Aufgaben ergeben.

§ 9 Niederschriften

Über alle Sitzungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

Die Niederschriften sind von der Sitzungsleitung und von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 10 Abstimmungen

In allen Organen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, unbeschadet der Regelung der Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

§ 11 Mitglieder

(1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

Der Verein erhebt Beiträge.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vereinsmitglieder, die das 90. Lebensjahr vollendet haben, werden Ehrenmitglieder, ohne dass es dazu eines eigenen Beschlusses bedarf. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 12 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt nach 3-monatiger schriftlicher Kündigung zum Jahresschluss
- c) durch Ausschluss

Mitglieder, die über 6 Monate keine Beiträge geleistet haben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder, die den sonstigen Satzungsbestimmungen zuwiderhandeln, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit darf das Vereinsvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Das Vermögen soll bei Auflösung oder Aufhebung dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. oder, wenn dies nicht mehr vorhanden, der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für soziale Aufgaben an Gehörlosen zufließen.